

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 45 (1953)

Heft: 3

Artikel: Ein "Postulat der Gegenwart" vor 33 Jahren...und heute? : Zum bundesrätlichen Bericht über das internationale Arbeitsübereinkommen : Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit

Autor: Oettli, Mascha

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unter 20 Jahren, für das er sorgt, in Abzug bringen können. Die Steuerpflicht beginnt bei einem reinen Einkommen, das nach Vornahme der erwähnten Abzüge 3000 Fr., bei ledigen Personen 2000 Fr. erreicht, somit frühestens bei 5000 oder 4000 Fr. Reineinkommen;

- c) die Steuererhebung ist unter Abtretung eines Fünftels des Rohertrages den Kantonen zu übertragen.

IV.

Die Ausführung dieses Verfassungszusatzes ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 4

Die Beteiligung der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes erlischt am 31. Dezember 1954.

Art. 5

Die in den Artikeln 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1950 über die Finanzordnung 1951 bis 1954 bezeichneten Bestimmungen bleiben in Kraft:

- a) soweit sie durch Ausführungsgesetze zu den neuen Verfassungsvorschriften zu ersetzen sind, bis zum Inkrafttreten dieser Ausführungsgesetze;
b) in den übrigen Fällen bis zum 31. Dezember 1956.

Art. 6

¹ Dieser Bundesbeschluß ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug betraut.

Ein «Postulat der Gegenwart» vor 33 Jahren ... und heute?

Zum bundesrätlichen Bericht über das internationale Arbeitsübereinkommen: Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit

Unter dem etwas farblos klingenden Namen «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die 34. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz» kommt in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte eine für Gewerkschafter und Gewerkschafterinnen äußerst bedeutende Frage zur Entscheidung. Wie Erinnerung hat die Internationale Arbeitskonferenz nach gründlicher «doppelter» Diskussion im Sommer 1951 in Genf eine Konvention (Uebereinkommen) angenommen, betreffend die *«Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit»*. Nationalrat und Ständerat stehen nun vor der Frage, ob sie den Bundesrat ermächtigen wollen, dieses Uebereinkommen zu ratifizieren. Es geht dabei um einen Entscheid in bezug auf die alte Forderung der Arbeiterschaft «Gleicher Lohn für gleiche Leistung».

Erinnern wir kurz an den wesentlichen Inhalt des Uebereinkommens:

Artikel 1 definiert, was unter gleichem Lohn zu verstehen ist: «Entgeltsätze, die ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts festgesetzt sind».

Artikel 2 ist etwas kompliziert formuliert; es ist leicht zu verstehen, warum: Eine Konvention ist eine Art Vertrag zwischen Staaten. Mit der Ratifikation verpflichten sich *Regierungen* zu gewissen Maßnahmen. Nun haben die Regierungen jedoch sehr verschieden weitgehende Befugnisse, sich in Lohnfragen einzumischen. Während die Regierungen einzelner Staaten alle Löhne, auch in der Privatindustrie, festsetzen können, werden in anderen Ländern die Löhne in freien Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Unternehmern festgelegt. An diesen unterschiedlichen Verhältnissen will die Genfer Konvention nichts ändern. Daher die etwas umständlich anmutende Formulierung von Artikel 2, der sinngemäß erklärt: Wo die Regierungen durch die bestehenden Verfahren zur Festsetzung der Entgeltsätze ermächtigt sind, Löhne festzusetzen, sollen sie die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte *sicherstellen*. Wo die Löhne hingegen in freien Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern festgelegt werden, sollen die Regierungen die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Lohnes *fördern*, respektive *ermutigen*. — Sowohl die Sicherstellung als auch die Förderung der Anwendung des Grundsatzes können laut Artikel 2 auf verschiedenen Wegen verwirklicht werden: durch die Gesetzgebung, durch Gesamtarbeitsverträge usw. Auch durch diese elastische Formulierung soll den unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Staaten Rechnung getragen werden.

Der *dritte Artikel* befaßt sich mit dem Problem der *Bewertung* von Arbeiten und erklärt:

«Wird die Annahme dieses Uebereinkommens dadurch erleichtert, so sind Maßnahmen zu treffen, die einer objektiven Bewertung der Beschäftigungen auf Grund der dabei erforderlichen Arbeitsleistung dienlich sind. Die bei dieser Bewertung anzuwendenden Methoden können entweder von den für die Festsetzung der Entgeltsätze zuständigen Behörden oder, wenn die Entgeltsätze auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen festgesetzt werden, von den Vertragsparteien bestimmt werden...»

Der *vierte Artikel* legt den Regierungen nahe, bei der Durchführung der Bestimmungen des Uebereinkommens «in geeigneter Weise mit den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden» zusammenzuarbeiten.

Das ist der wesentliche Inhalt der Konvention, weitere Artikel enthalten lediglich formelle Bestimmungen, wie sie jedem internationalen Arbeitsübereinkommen beigelegt werden.

Das Uebereinkommen wird zudem ergänzt durch eine *Empfehlung*, in der den Regierungen Ratschläge erteilt werden über Maßnahmen, die zu einer Verwirklichung des Grundsatzes des gleichen Lohnes dienlich sein können, z. B. auf dem Gebiet der Berufsberatung, der Förderung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Zulassung zu den verschiedenen Berufen und Stellungen usw.

Die Schweizer Gewerkschafterinnen haben die Verhandlungen in Genf mit größtem Interesse und mit Hoffnungen verfolgt, denn auch in unserem Land bestehen trotz einer gewissen stärkeren Erhöhung der niedrigsten Löhne (also vor allem der Frauenlöhne) während der Jahre der Teuerung in vielen Berufen noch wesentliche Unterschiede zwischen Männer- und Frauenlöhnen selbst bei gleichen Leistungen. Es seien hier nur einige wenige Beispiele angeführt:

Das Lohnmaximum der bestqualifizierten kaufmännisch ausgebildeten weiblichen *Bankangestellten* liegt laut Besoldungsordnung um 32,5 Prozent unter dem Maximum der zweitbesten Kategorie der männlichen kaufmännisch ausgebildeten Bankangestellten.

In der deutschschweizerischen *Uhrenindustrie* legte das Schiedsgericht im Mai 1949 folgende Durchschnittslöhne fest: Réglage Breguet (kleine Stücke): Männer Fr. 2.55, Frauen Fr. 1.85.

Laut Richtlinien der Lohnansätze des Facharbeitsnachweises der Union Helvetia vom August 1950 erhält ein *Alleinkoch* 450—650 Fr., eine *Alleinköchin* 280—350 Fr. Ein *Diätkoch* erhält 450—650 Fr., eine *Diätköchin* mit gleicher Ausbildung 300—400 Fr.

In einem großen Betrieb der *Maschinenindustrie* arbeiten in einer Abteilung je ein Mann und eine Frau an der gleichen Maschine. Während der Mann einen Stundenlohn von Fr. 1.95 erhält, muß sich die Frau mit Fr. 1.40 begnügen. Ueberschreiten sie eine bestimmte Stückzahl, wird der Stundenlohn durch eine Prämie ergänzt. Diese in gemeinsamer — und gleichwertiger — Arbeit erreichte Prämie wird nicht halb und halb geteilt: der Arbeiter erhält 55, die Arbeiterin 45 Prozent.

In einem Entwurf für das neue *Beamtengesetz* für Basel vom Sommer 1952 war folgender Absatz vorgesehen:

«Der Besoldungsklasse 1 sollen zugeteilt werden:

- a) weibliche Bedienstete;
- b) jüngere, ungelernte männliche Bedienstete.»

Die Schulärztin figurierte in der 19. Gehaltsklasse, die Aerzte des Schulamtes in der 22.

Eine solche Schlechterstellung der Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Leistung bedeutet natürlich auch *eine Gefahr für die Löhne der Männer*, dies ganz besonders angesichts der Tatsache, daß im Zuge der Rationalisierung der Industrie immer mehr Frauen in Berufe Eingang finden, die früher als «Männerberufe» galten. So

handelt es sich beim Postulat des gleichen Lohnes für eine gleichwertige Arbeit nicht allein um eine «Frauenfrage», sondern mindestens ebenso sehr um eine «Männerfrage».

Die Stellungnahme des Bundesrates

Schon während der Genfer Verhandlungen nahm die Schweizer Regierung gegenüber der Annahme einer solchen Konvention eine «sehr reservierte Haltung» ein. So war zu erwarten, daß der Bericht des Bundesrates zuhanden der eidgenössischen Räte nicht in enthusiastisch empfehlendem Sinne ausfallen werde. Tatsächlich kommt der Bundesrat zum Schluß, eine *Ablehnung* der Ratifikation des Uebereinkommens zu empfehlen. Was dabei vor allem enttäuscht, sind die *Argumente*, mit denen er seine Stellungnahme begründet. Der ganze Bericht — weit davon entfernt, ein Dokument des guten Willens zu sein — bleibt sehr an der Oberfläche und geht auf die eigentlichen Probleme, die mit der Ratifikation der Konvention verbunden sind, kaum ein.

Der Bundesrat erklärt, die objektive Bewertung der Beschäftigungen bedeute «zweifellos eine nicht leicht zu lösende Aufgabe». Zugegeben, auf dem Gebiet der objektiven Arbeitsbewertung haben andere Länder mehr Erfahrungen als wir. Bei uns wird aber auch bewertet, allerdings mehr traditionsgemäß als objektiv, so z. B. wenn der Bund in seiner «Arbeiterordnung» die «erfahrenen Arbeiterinnen für besonders qualifizierte Arbeiten» in die 8. Lohnklasse einreicht, während die «Arbeiter ohne Berufslehre und ohne Betriebserfahrung» in der 7., also besser bezahlten Lohnklasse figurieren. Wäre es nicht angebracht, wenigstens einen Anfang zu machen mit einer objektiven Bewertung? Die auch bei uns entwickelte Wissenschaft der Akkordberechnungen usw. kann sicher Unterlagen liefern.

Weiter erklärt der Bundesrat, das Uebereinkommen sei so elastisch gestaltet, daß es nicht ausgleichend auf die Wettbewerbsfähigkeit der Staaten auf dem Weltmarkt wirke. Er gibt allerdings selber zu, daß die Bedeutung des Uebereinkommens nicht auf diesem Gebiet liege, sondern mehr auf nationalem sozialpolitischem Gebiet. Es geht tatsächlich darum, einer ungerechten Schlechterstellung der Frauen entgegenzuwirken, soweit dies mit Hilfe eines Uebereinkommens möglich ist. Aber auch von diesem Gesichtspunkt aus hat der Bundesrat Bedenken: Wohl könne, so gibt er zu, sich «in gewissen Fällen niedrig bezahlte Frauenarbeit im Konkurrenzkampf zum Nachteil der Männer auswirken. Umgekehrt wäre es aber auch durchaus möglich, daß bei einer staatlich veranlaßten Lohnangleichung im Sinne des Uebereinkommens die Arbeitgeber, herkömmlichen Ueberlegungen folgend, den männlichen Arbeits-

kräften den Vorzug geben würden und die Frauen somit den Schaden hätten.»

Vor dieser Gefahr, daß gleiche Löhne für gleichwertige Leistungen uns zum Schaden gereichen würden, fürchten wir Gewerkschafterinnen uns nicht. Solange Vollbeschäftigung herrscht, ist die Wirtschaft froh um jede tüchtige Arbeitskraft, auch um die Frauen, und sollte eine Krise einbrechen — wir hoffen, daß dies nicht der Fall sein wird, weil die Staaten heute ganz andere Möglichkeiten haben, einer solchen entgegenzuwirken als früher — dann werden Frauen arbeitslos, ob sie den gleichen Lohn für eine gleichwertige Leistung erhalten wie Männer oder nicht, oder, von einem anderen Gesichtspunkt aus gesehen: War es etwa ein erfreulicher Zustand, als in den dreißiger Jahren oft Frauen in der Fabrik blieben wegen ihres niedrigeren Lohnes, und die arbeitslosen Männer den Haushalt und die kleinen Kinder besorgten? — Wir haben noch nirgends die Erfahrung gemacht, daß da, wo der Grundsatz des gleichen Lohnes verwirklicht ist, Frauen deswegen aus der Arbeit entlassen wurden. So werden z. B. Zürcher Lehrerinnen nicht weniger gern gewählt als Lehrer, weil sie die selbe Besoldung erhalten. Man kann sich kaum vorstellen, daß ein Chef, wenn er seiner Sekretärin einen Lohn zahlen muß, der dem Grundsatz des gleichen Lohnes entspricht, deshalb einen Mann als Stenotypist anstellen wird. Frauen haben Fähigkeiten, die sie für gewisse Arbeiten besonders geeignet machen.

Der Bundesrat weist ferner darauf hin, daß eine «Erhöhung der Löhne für Frauenarbeit zahlreiche Wirtschaftszweige erheblich belasten» und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Markte beeinträchtigen würde. Sodann erklärt er, daß der Bund — eben weil Lohnfestsetzungen in der Privatindustrie, in den Kantonen und Gemeindeverwaltungen nicht zu seiner Befugnis gehören, dem Uebereinkommen nur in «äußerst bescheidenem Umfang entsprechen» könnte. «Wir legen aber» — so fährt er fort — «der Ratifikation eines internationalen Arbeitsübereinkommens eine zu ernste Bedeutung bei, als daß wir uns bei dieser Sachlage für eine Unterschrift ohne eigentliche reale Deckung hergeben könnten.»

Zu diesen Bedenken der «Gewissenhaftigkeit» können wir nur folgendes sagen: Auch wir sind nicht für eine leichtfertige Ratifikation eines Uebereinkommens. Uns wäre jedoch mit dem «Wenigen», das der Bundesrat auf Grund seiner Befugnisse im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes des gleichen Lohnes tun kann, schon viel geholfen. Welche Rückenstärkung würde es in privaten Lohnverhandlungen bedeuten, wenn darauf hingewiesen werden könnte, daß der Bund, die eidgenössischen Räte und also die Volksvertreter zum Grundsatz des gleichen Lohnes für gleichwertige Arbeit stehen und diesen im Sinne des sozialen Fortschrittes begrüßen? Wie ganz anders wäre das, als wenn der Unternehmer uns bei

Lohnverhandlungen lächelnd entgegenen könnte: Auch der Bundesrat und die eidgenössischen Räte haben ja erkannt, daß ein gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit den Frauen zum Schaden gereichen kann. — Von dem realen Gewinn, den eine ganze Anzahl weibliche Arbeiter, Angestellte und Beamte des Bundes haben könnten, wenn der Bund sie tatsächlich in eine ihrer Arbeit entsprechende Lohnklasse einreihen würde, gar nicht zu reden. Eine vom Bund Schweiz. Frauenvereine unter den Beamtinnen durchgeführte Umfrage hat in dieser Hinsicht einiges aufgedeckt.

Zudem hat der Bundesrat — heute schon — nicht nur bei seinem eigenen Personal die Möglichkeit, Löhne zu beeinflussen: Er hat das Recht, *Normalarbeitsverträge* aufzustellen, Mindestlöhne in der *Heimindustrie* festzusetzen, er kann die Arbeitsbedingungen beeinflussen bei der *Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung*, und schließlich kann er *Gesamtarbeitsverträge allgemeinverbindlich* erklären, ganz abgesehen von den Befugnissen, die er durch die revidierten Wirtschaftsartikel erhalten hat, zum Schutze der Arbeitnehmer Vorschriften zu erlassen. Mit Hilfe all dieser Bestimmungen sind ihm weite Gebiete offen, die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Lohnes für gleichwertige Arbeit zu ermutigen und auch zu gewährleisten. Keines der Gesetze und keiner der Beschlüsse, die ihn zu solchen Eingriffen in die Lohngestaltung ermächtigen, enthalten Bestimmungen, die einer Ratifikation des Uebereinkommens entgegenstehen würden: Nirgends ist ausdrücklich gesagt, daß Frauen einen niedrigeren Lohn erhalten sollen als Männer. Allerdings steht auch nicht das Gegenteil darin, so daß es zweckmäßig wäre, bei einer Ratifikation des Uebereinkommens diese Gesetze zu ergänzen in dem Sinn, daß zum Beispiel Art. 2 des Bundesbeschlusses über die Allgemeinverbindlichklärung von Gesamtarbeitsverträgen ergänzt würde durch die Bestimmung: «Lohnsätze für gleichwertige Arbeit, bei denen nach dem Geschlecht der Arbeitnehmer unterschieden wird, dürfen nicht allgemeinverbindlich erklärt werden.» Entsprechende Bestimmungen wären den andern Gesetzen beizufügen.

Auf alle diese Möglichkeiten geht der Bundesrat in seinem Bericht leider nicht ein. Dafür fügt er die großartige Erklärung bei, daß «seine Haltung in keiner Weise die Würdigung der von der Schweizer Frau geleisteten Arbeit» berühre. Eine solche Erklärung kann uns wenig trösten. Wenn Frauen die Woche hindurch genau das gleiche leisten wie ihre männlichen Kollegen, am Zahltag jedoch weniger erhalten, so kann auch eine solche bundesrätliche «Würdigung» über die bitteren Gefühle nicht hinweghelfen, die diese Schlechterstellung in ihnen weckt. Diese Erbitterung ist um so größer, als ja nicht für Frauen und Männer schlechthin der gleiche Lohn verlangt wird, sondern nur bei *gleicher oder gleichwertiger Arbeit*.

Wäre es nicht wertvoller gewesen und hätte von mehr gutem Willen gezeugt, wenn der Bundesrat in seinem Bericht die *realen Probleme* behandelt hätte, also wenn er untersucht hätte, wo die Frauen im Bundesdienst nicht in eine ihrer Arbeit entsprechende Lohnklasse eingereiht sind; welche finanziellen Folgen eine richtige Einreihung der Frauen für den Bund hätte; wie weit es möglich wäre, zum Beispiel Frauen zu der gleichen gründlicheren Postdienstausbildung zuzulassen wie Männer, damit ihnen nicht zeit- lebens ihre kürzere Lehrzeit am Lohn abgezogen wird; ferner, was für Folgen eine Ratifikation des Uebereinkommens auf den anderen erwähnten Gebieten hätte, auf denen dem Bund die Möglichkeit zusteht, einen Einfluß auf die Lohngestaltung auszuüben? Welche Erfahrungen liegen darüber vor, bei uns oder in anderen Ländern, daß bei einer Verwirklichung des Grundsatzes des gleichen Lohnes für eine gleichwertige Leistung die Betriebskosten nicht steigen, weil die Frauen dann freudiger, regelmäßiger und erfolgreicher arbeiten, als wenn sie dauernd unter ihrer Diskriminierung leiden?

Wenn der Bundesrat all diese Punkte in seinem Bericht einer genauen Prüfung unterzogen hätte, so wäre dieser ein Dokument gewesen, auf das sich die Räte bei ihren Verhandlungen hätten stützen können; sie hätten ein Bild gehabt von der Möglichkeit und den Folgen einer Ratifikation des Uebereinkommens. Da dies nicht der Fall ist, hat der Bericht nichts anderes verdient, als *an den Bundesrat zurückgewiesen* zu werden mit dem Auftrag, ihn auszuarbeiten im oben ausgeführten Sinne im Hinblick auf eine Ratifikation des Uebereinkommens. Wenn der Bundesrat die Aufgabe der Ausarbeitung eines solchen Berichtes nicht allein übernehmen will, so wäre es gegeben, daß er eine *eidgenössische Kommission* einsetzt (in der auch Frauen vertreten sein müßten) zum Studium des ganzen Fragenkomplexes. Diesen Weg ist *Norwegen* gegangen. Würde ein solches Vorgehen nicht viel eher dem Geist unserer Mitgliedschaft in der Internationalen Arbeitsorganisation entsprechen als eine glatte Ablehnung der Ratifikation? Das norwegische Vorgehen wurde vom Internationalen Arbeitsamt begrüßt. Einer Ratifikation des Uebereinkommens stehen in der Schweiz keine grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen entgegen, nur die Tradition der niedrigeren Frauenlöhne. Und diese läßt sich bei gutem Willen ändern. *Darum befürworten wir die Ratifikation.* Die zur Prüfung des Problems eingesetzte Kommission des Schweiz. Gewerkschaftsbundes hat in diesem Sinne Stellung genommen.

Wir machen uns keine Illusionen: Unternehmerkreise und die politischen Parteien, in denen diese Einfluß haben, werden eine Ratifikation nicht befürworten. Bauernvertreter befürchten eine Zunahme der Landflucht, wenn Frauen in der Stadt den gleichen Lohn erhielten für eine gleichwertige Arbeit wie Männer. Eine Hilfe für unseren Standpunkt mag in der Diskussion zwischen den

politischen Parteien der Umstand sein, daß sich der *Papst* ausdrücklich auf den Boden des Grundsatzes des gleichen Lohnes gestellt hat. So erklärte er in einer Ansprache an Mitglieder der christlichen Arbeiterinnenvereine Italiens Mitte August 1945:

...Vor allem haben wir nicht nötig, euch, die ihr in sozialen Dingen eine reiche Erfahrung habt, daran zu erinnern, daß die Kirche immer den Grundsatz verfochten hat, daß der *Arbeiterin für die gleiche Arbeitsleistung auf Grund gleicher Berechnung auch der gleiche Lohn wie dem Arbeiter gebührt* und daß es ungerecht ist und dem Gemeinwohl zuwiderläuft, die Arbeit der Frau rücksichtslos auszubeuten, nur weil man sie billiger haben kann. Dies würde nicht nur der Arbeiterin schaden, sondern auch dem Arbeiter, der so der Gefahr der Arbeitslosigkeit ausgesetzt wäre...

Die *nationalrätliche Kommission*, die das Geschäft für die Frühlungssession vorzubereiten hatte, lehnte in ihrer Mehrheit eine Ratifikation des Uebereinkommens ab. Andererseits konnte sie sich dem Eindruck des Ungenügens des bundesrätlichen Berichtes nicht verschließen. Sie gab — und das ist sehr zu begrüßen — einer Frauendelegation Gelegenheit, ihre Auffassungen auseinanderzusetzen und nahm ein *Postulat* an, das den Bundesrat einlädt, die Frage der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit neuerdings auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen in bezug auf die Auswirkungen auf die schweizerische Wirtschaft zu prüfen und darüber zu berichten.

Hoffen wir, daß, wenn in den Räten keine Mehrheit für die Ratifikation des Uebereinkommens zustande kommt, wenigstens dieses Postulat angenommen wird.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß in der Eidgenossenschaft bereits einmal ein Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Gesetzesentwurf unterbreitet hat über die «Ordnung des Arbeitsverhältnisses» (Regelung der Heimarbeit, Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen usw.), in dem folgender Artikel enthalten war:

Die Festsetzung der Löhne erfolgt in Würdigung aller Verhältnisse und unter tunlichster Beachtung des Grundsatzes, daß bei gleicher Arbeitsleistung ein Unterschied nach dem Geschlecht des Arbeiters nicht zu machen ist.

Was sagte das Parlament zu dieser Formulierung?

Der deutschsprachige Berichterstatter *Sträuli* erklärte im Nationalrat:

...Einmal ist die Weisung erteilt, daß bei gleichen Leistungen von Arbeitern und Angestellten auch gleiche Löhne festgesetzt werden sollen,

ob es sich nun um männliche oder weibliche Arbeiter handelt. Das ist ja ein Postulat der Gegenwart. Man wird nichts dagegen einwenden können, daß bei gleichen Leistungen auch gleiche Löhne auszuzahlen sind...

Der welsche Berichterstatter *Leuba* schloß sich dieser Meinung an:

...C'est l'application du principe «à travail égal, salaire égal». Personnellement, je dois dire que je suis de ceux qui envisagent que ce principe ne se discute même pas.

Der Nationalrat nahm daraufhin diesen Artikel ohne weitere Diskussion an. Leider wurde gegen das ganze Gesetz das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung wurde es mit dem geringen Zufallsmehr von 256 000 gegen 254 000 Stimmen verworfen.

Das war vor 33 Jahren. Damals war der Grundsatz des gleichen Lohnes für eine gleichwertige Arbeit der Frauen ein «Postulat der Gegenwart», über das man wegen seiner Selbstverständlichkeit gar nicht mehr zu reden brauchte. Hoffen wir, daß in der Frühlings-session der eidgenössischen Räte die Vertreter des Volkes und der Stände ihren Kollegen von vor 33 Jahren nicht nachstehen werden.

Mascha Oettli.

Verbände, Staat und Sozialpolitik

In letzter Zeit wird in der Presse wieder vermehrt über das Problem des Verhältnisses zwischen Staat und Verbänden, und insbesondere auch darüber diskutiert, ob und in welchem Ausmaß den letzteren öffentlich-rechtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen werden dürften. Aber auch in Juristenkreisen kommt das Thema nicht mehr zur Ruhe, steht auf der Tagesordnung von Juristentagungen und gibt Anlaß zu tiefgründigen wissenschaftlichen Arbeiten. Unter diesen Arbeiten scheint uns diejenige von Dr. Hans Giger * von besonderem Interesse zu sein. Wir geben deshalb nachstehend die Besprechung von Prof. E. Schweingruber wieder, die im Heft 12/1952 der Zeitschrift des Berner Juristenvereins erschienen ist. Dem Verfasser und dem Redaktor der Zeitschrift, Herrn Prof. Dr. Theo Guhl, danken wir verbindlich für die Erteilung der Nachdruckerlaubnis.

Nach einem Abriß über die geschichtliche Entwicklung des Verbandswesens in der Schweiz befaßt sich der Verfasser mit der Durchführung öffentlicher Aufgaben durch private Verbände, das heißt mit den heute vorhandenen Anwendungsfällen einer *Uebertragung*

* Dr. Hans Giger: *Die Mitwirkung privater Verbände bei der Durchführung öffentlicher Aufgaben.* Berner rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen. Verlag Paul Haupt, Bern, 1951, 231 Seiten, Fr. 14.—.